

Der pädosexuelle Komplex

Angelo Leopardi



„Der pädosexuelle Komplex“ enthält flüssig und gut lesbar geschriebene Beiträge zu dem Themenbereich Kindersexualität und Pädophilie. Die Verfasser – in der Mehrzahl Betroffene – arbeiten als Pädagogen, Sozialwissenschaftler, Psychologen, Theologen und Juristen. Ihr Engagement für eine Entkriminalisierung und Enttabuisierung von Liebesbeziehungen zwischen Erwachsenen und Kindern bzw. Jugendlichen schließt ein deutliches Plädoyer für das Recht des Kindes auf eine gesunde und ungestörte Entwicklung seiner Sexualität mit ein.

In dem Kapitel „Gewaltfrei und einvernehmlich“ nähern sich die Autoren dem Thema Pädosexualität vor allem aus jugendpsychologischer und historischer Sicht und untersuchen u. a. das Problem sexueller Ausbeutung.

„Ein Leben voll Angst“ ist der oftmals unwürdigen und psychisch und sozial katastrophalen Lebenssituation pädophiler Bürger gewidmet; hier kommen Menschen zu Wort, die aus ihrem eigenen Erleben authentisch schildern, wie sie ihren pädophilen Alltag bewältigen.

In dem Abschnitt „Kein Recht auf Zärtlichkeit“ wird die Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Psychiatrie dargestellt sowie auf mögliche Änderungen der Gesetzeslage u. a. in der BRD, den Niederlanden und in der DDR hingewiesen. Unter „Stichwort: Emanzipation“ finden sich Gedanken einer pädophilen Zukunft.  10098168 1
nahmen verschiedener sexualwissenschaftlicher. Eine Übersicht über pädophile Gruppen und nennenswerte Literaturauswahl zum
Handbuch für Betroffene und ihre Gegner ab.

ISBN 3-922257-66-6

FOERSTER

1988

freiheit jedes einzelnen, sondern die Bekämpfung sexueller Kontakte allgemein ist Gegenstand von Straftatbeständen. Nach der Freiwilligkeit oder Unfreiwilligkeit des Kontaktes wird oft nur nebenbei oder gar nicht gefragt; entscheidend ist der «Tatbestand» einer «sexuellen Handlung», ob sie sich zwischen Liebenden oder mit Gewalt und Angst abgespielt hat, ist zweitrangig. Unfreiwillige Sexualkontakte zwischen Erwachsenen sind unterhalb der Schwelle «Gewalt oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben» strafrechtlich überhaupt nicht relevant.

Diese fehlende Unterscheidung zwischen Gewalt und Zärtlichkeit bei der strafrechtlichen Beurteilung hat zwei äußerst inhumane Auswirkungen:

Zum einen wird der Bagatellisierung von Gewalt gegen Frauen Tür und Tor geöffnet, zum anderen werden nicht der herrschenden Norm entsprechende sexuelle Ausdrucksformen auch dann unter Strafe gestellt, wenn sie geprägt sind durch Zärtlichkeit und Liebe.

Ein neues Sexualstrafrecht muß sich an der Aufgabe orientieren, den Schutz der Willens- und Handlungsfreiheit jedes einzelnen in sexuellen Beziehungen so weit wie möglich zu sichern. Zu bekämpfen ist jedes Handeln gegen den erklärten oder erkennbaren Willen des anderen — sei es mit physischen oder psychischen Mitteln — und jeder Mißbrauch von Abhängigkeit oder Hilfsbedürftigkeit.

Das Strafrecht ändern?

Plädoyer für eine realistische Neuorientierung der Sexualpolitik

Der nachfolgende Beitrag stammt von Volker Beck, der für das «Schwulenreferat» der Grünen im Bundestag tätig ist. Somit behandelt er die Frage des gesellschaftlichen Umgangs mit Pädosexualität aus dem Blickwinkel des «Schwulenpolitikers», der sich zudem noch bei der Durchsetzung seiner Politik der Mittel der politischen Parteien und Parlamentsfraktionen bedient. Diese Sicht, darauf weist Volker Beck selbst hin, ist eine spezifisch andere als die des Sexualwissenschaftlers und Strafrechtlers — es ist die Sicht des Sexualpolitikers, der den Erkenntnissen aus Sexualwissenschaft und -strafrecht eine politische Bedeutung erschließt.

Der Sexualwissenschaft geht es um einen menschengerechten Begriff von Sexualität als Voraussetzung für einen menschlicheren Umgang der Gesellschaft und des einzelnen mit Sexualität. Fortschrittliche Sexualstrafrechtler(-innen) versuchen das Problem der «sexuellen Selbstbestimmung» mit ihrem juristischen Instrumentarium in den Griff zu bekommen. Hierbei spielen Fragen des Rechtsgüterschutzes und einer möglichst nachprüfbaren Tatbestandsbestimmung (was hat der/die Täter(in) getan?) eine hervorragende Rolle. Die Sexualwissenschaft kritisiert die Reduktion des strafrechtlichen Begriffes von Sexualität auf sexuelle Handlungen, unabhängig von ihrem gesellschaftlichen Vorkommen und den jeweiligen Beziehungen.

Aufgabe der Sexualpolitik ist es, aus dem Diskurs zwischen Sexual- und Rechtswissenschaftler(-innen) die politischen Konsequenzen zu ziehen

und programmatische Forderungen und (tages-) politische Initiativen unter Berücksichtigung des politischen Klimas und der Machtverhältnisse abzuleiten. Die zunehmenden Verständnisschwierigkeiten zwischen den beiden Disziplinen Sexualstrafrecht und Sexualwissenschaft finden ihre Entsprechung in einer Agonie der Schwulenbewegung und einem Jahre währenden, immer gespenstischer werdenden Kampf innerhalb dieser Bewegung.

Ein Gespenst geht um in der Schwulenbewegung...

Ein Gespenst geht um in der Schwulenbewegung: Die Forderung nach der ersatzlosen Streichung des Sexualstrafrechtes, dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches! Seit Jahren auf allen Vorbereitungstreffen von Gay-Pride-Demos, auf Gründungs- und Mitgliederversammlungen des Bundesverbandes Homosexualität e.V. (BVH), auf schwulen Parteigremien der GRÜNEN — immer wieder heiß umkämpft, immer wieder mit Formelkompromissen der einen oder anderen Seite ausbalanciert: die Frage, wieviel sofort, wieviel ersatzlos und wieviel überhaupt gestrichen werden soll. Eine Debatte, die zwar an Vehemenz in letzter Zeit abgenommen, von ihrer identitätsstiftenden Kraft für die vermeintlichen Vorkämpfer der sexuellen Emanzipation aber noch nichts verloren hat.

Das Irritierende an dieser Debatte ist nicht, wie die Befürworter einer Streichung meinen, die systemüberwindende oder gar -sprengende Kraft einer Abschaffung eines spezifischen Sexualstrafrechtes, sondern die zunehmende gesellschaftliche Irrelevanz dieser Diskussion und die daraus folgende Randstellung der Schwulenbewegung innerhalb der neuen sozialen Bewegungen. Diese Debatte und dieser Streit wurde über Jahre hinweg mit einer solchen Vehemenz geführt, daß viele offenbar begannen, schwulenpolitische Zirkel und deren programmatische Beschlüsse für den Nabel der Welt zu halten. Die identitätsstiftende Kraft dieser Debatte ersparte es lange Zeit denn auch den meisten Bewegungsfunktionären, auf Ereignisse der Tagespolitik gezielt und qualifiziert zu reagieren oder gar Politik und Debatten mitbestimmen zu müssen.

Diese Beschäftigung der Schwulenbewegung mit sich selbst ließ ihre politischen Äußerungen in der BRD über den Stand programmatischer Leitsätze (wie «Gegen Diskriminierung sexueller Minderheiten») nie wesentlich hinauskommen. Eine inhaltliche Umsetzung der schwulenpolitischen Programmatik blieb die Schwulenpolitik schuldig, eine Ausweitung der gesellschaftlichen Debatte über (Homo-)Sexualität unterblieb, eine Bündnispolitik wurde nahezu unmöglich. Von einigen sehr wenigen Einzelkämpfern abgesehen, blieb bis zum heutigen Tage die inhaltliche Arbeit unterhalb der programmatischen Ebene auf der Strecke: Themenkomplexe wie Arbeitswelt/DGB; Asyl, Menschenrechte/amnesty international; Mietrecht, Sozialwohnungen/Mieterverbände; Lebensformen; Datenschutz, Polizei, Kriminalistik; Männergewalt, Anti-Schwule Gewalt/Männerbewegung blieben bis heute liegen; aber selbst die Diskussion um die Entkriminalisierung von Sexual-«Delikten» wurde von der Schwulenbewegung nicht detailliert und inhaltlich auf breiter Basis geführt. Ein Großteil der Debatte wurde mit dem Slogan von der Streichung des Sexualstrafrechtes bestritten; und nicht selten wurde hierbei allein darauf verwiesen, daß Sexualität nicht gesondert von anderen vergleichbaren Verbrechen in einem eigenen Abschnitt im Strafrecht behandelt werden dürfe (es verblieben dann nur folgende positive schützende Teile des Sexualstrafrechtes: Vergewaltigung/sexuelle Nötigung, Menschenhandel, ausbeutende Zuhälterei). Ebenso blieb von seiten der Schwulenbewegung eine Diskussion mit der Frauenbewegung oder ein solidarisches Bündnis mit den Prostituierten-Selbsthilfegruppen am Punkt Sexualstrafrecht aus.

Die politische Wende in Bonn und das hysterische AIDS-politische Klima in der Bundesrepublik machen eine Neuorientierung der Schwulenbewegung zu einer für die sexuelle Emanzipation nicht nur längst überfälligen, sondern überlebensnotwendigen politischen Aufgabe, denn auch die dürftigen Liberalisierungen vom Anfang der 70er sind reversibel!

Abschied

Die Frage der Neuorientierung der Schwulenbewegung ist nicht «Schwulen-AIDS oder Päderast», wie Hans Nieters (Rosa Flieder Nr.

53) schreibt. Entscheidend ist hierbei vielmehr die Frage, wie wir es schaffen, mit der Formulierung einer sachgerechten aktuellen und bündnisfähigen Politik die Schwulenbewegung — angesichts der Neuaufrüstung der Rechten — zu einer relevanten politischen Kraft zu machen.

Der längst überfällige Abschied von der Forderung nach Streichung des Sexualstrafrechtes. (zumindest so, wie sie bisher vorgetragen wurde) ist hier genauso wichtig wie eine detaillierte Analyse der konservativen AIDS-Politiken von Süsmuth bis Gauweiler.

Strategisch, politisch und im sexual-aufklärerischen Sinne war die Streichungsforderung schon lange. Sie ließ folgende inhaltlichen Probleme außer acht oder vermochte sie zumindest nicht so befriedigend zu lösen, daß ein Festhalten daran heute noch Sinn machen würde:

- Die Entkriminalisierung des Inzestes wird von dieser Forderung nicht erfaßt, da der Inzestparagraph (§ 173 StGB) seit einiger Zeit dem 12. Abschnitt des Strafgesetzbuches zugeschlagen wurde, obwohl er sexualitätsbezogene Tatbestände betrifft.
- Die Frage der Paragraphen, die eine positive Schutzfunktion zumindest ansatzweise besitzen, wie §§ 177, 178 StGB Vergewaltigung, sexuelle Nötigung (außerhalb der Ehe), § 181 Menschenhandel wurde bisher nicht gelöst. Der Vorschlag, eine entsprechende Erweiterung des Nötigungsparagraphen 240 StGB (so im Lüdenscheider Papier «Sexualität und Herrschaft» der gleichnamigen AG der GRÜNEN Nordrhein-Westfalen) vorzunehmen, kollidiert mit der Forderung der Links/GRÜN-Alternativen Politik diesen Paragraphen entweder ganz zu streichen oder zumindest erheblich einzugrenzen, da er regelmäßig gegen die politische Opposition (z.B. Blockade in Mutlangen) zur Wirkung kommt.
- Die Problematisierung der Existenz eines eigenen sexualstrafrechtlichen Abschnittes des Strafgesetzbuches durch die Streichungsforderung hatte für die linke und die Schwulenbewegung möglicherweise früher eine enttabuisierende Funktion, deren Wirkung aber spätestens nach dem «Kindersex»-Skandal der GRÜNEN Nordrhein-Westfalens völlig verpufft ist. Die Behauptung, Straftaten im sexuellen Bereich ließen sich ohne weiteres mit anderen Straftaten, wie der Nötigung, vergleichen, setzt zudem die Bedeutung der Sexualität für das Subjekt zu niedrig an. Für Vergewaltigung gibt es keinen vergleichbaren Tatbestand! Die Frauenbewegung fordert daher auch eine umfangreiche Ausdehnung dieses Tatbestandes, und die Debatte der GRÜNEN ging 1986 bis 1988 vor allem darum, ob die Mindeststrafe bei Verge-

waltigung ein oder zwei Jahre sein soll (das letztere hieße ohne die Möglichkeit, eine Strafe zur Bewährung auszusetzen).

- Im übrigen widerspricht dieses Herunterspielen der Sexualität den apologetischen Darstellungen mancher linken wie rechten Pädos: Der pädagogische Eros, Initiation, «Die Kinder in den Armen der Pädos sind die Revolutionäre von morgen!», ebenso wie den politischen Erwartungen der Streichungsprotagonisten, wenn sie vom Kampf um die Streichung des Sexualstrafrechtes und einer Befreiung der Sexualität eine Überwindung von Patriarchat und Kapitalismus erhoffen.

Die Forderung nach Streichung des Sexualstrafrechtes, die von der Schwulenbewegung vor allem im Hinblick auf eine Entkriminalisierung der Päderasten respektive der Pädophilen formuliert wurde, steht zu dieser Entwicklung (und der Diskussion der Frauenbewegung über den sexuellen Mißbrauch von Kindern, insbesondere von Mädchen) in völligem Widerspruch. Sie wurde zu einer Zeit erhoben, wo es in der Linken keine vergleichbare Debatte hierüber gab. Wenn das zentrale Anliegen bei dieser Debatte die Entkriminalisierung des Sexualstrafrechtes am Punkte Pädosexualität (§ 176 StGB) ist, dann muß man auch den Mut haben, dieses so zu formulieren, und an diesem Punkt die Debatte suchen.

Neues Denken für die Schwulenbewegung

Will die Schwulenbewegung ihrer historischen Aufgabe gerecht werden, die Anghiffe gegen einen Prozeß der sexuellen Emanzipation zurückzuweisen: dann muß sie eine neue politische Qualität erreichen und ihre Arbeitsfelder Sexualstrafrecht, Lebensformen, Antidiskriminierungspolitik und AIDS-Politik in den Griff bekommen. Bei diesem Thema ist eine reformistische Formulierung der Politik gefordert, die auch für Teilziele politischen Druck zu entfalten bereit ist und die das sexualpolitische Klima über eine breite Diskussion verändert. Eine solche Diskussion kann aber nur erreicht werden, wenn man zum einen Bündnisse mit anderen Bewegungen sucht, und zum anderen die programmatischen Forderungen in umsetzbaren Forderungskatalogen konkretisiert und sich der inhaltlichen Kleinarbeit am Diskriminierungsalltag widmet.

Dies gilt nicht zuletzt für eine neue Sexualstrafrechtspolitik der Schwulenbewegung. Oben wurde gezeigt, daß die antiquierte Forderung nach der Streichung des Sexualstrafrechts inhaltlich nicht stimmig ist. Diese Forderung entband durch ihre Undurchsetzbarkeit von einer detaillierten Diskussion über die Problematik einzelner Paragraphen des Strafgesetzbuches. Will man aber sexualpolitisch eine Verbesserung erreichen und nicht nur die identitätsstiftende Kraft einer unausgegorenen, scheinradikalen Forderung genießen, wird man die Diskussion am Objekt, an einzelnen Tatbeständen und an den daran geknüpften Phantasien führen müssen. Hierbei müssen die Ängste der Bevölkerung ernstgenommen werden — nicht, wie es bei den GRÜNEN immer üblicher wird, indem man (Wahl-)populistisch dem «gesunden Volksempfinden» nachgibt bzw. es sich zu eigen macht, sondern indem man Antworten auf die gestellten Fragen gibt.

Wie kann man das Sexualstrafrecht verändern?

Der Sonderausschuß des Deutschen Bundestages hatte 1973 bei der Vorbereitung des 4. Strafrechtsänderungsgesetzes versucht, seiner Arbeit eine rationale Erörterung der Problematik zugrunde zu legen. Angesichts der Bedenken der geladenen Experten hinsichtlich der Behauptung, gewaltlose pädosexuelle Erlebnisse störten die sexuelle Entwicklung eines Kindes, verpflichtete sich der Sonderausschuß mit seiner Definition des zu schützenden Rechtsgutes als der «ungestörten sexuellen Entwicklung des Kindes» immerhin einer sachlichen Argumentation. Allerdings hat der Sonderausschuß sich selbst bei seinen Vorschlägen nicht daran gehalten und sich wieder besseres Sachverständigenwissen für eine generelle Strafbarkeit der Sexualität mit Kindern entschieden.

Obwohl dieser Ansatz einer rationalen Auseinandersetzung mit dem Problem des § 176 nicht gleich zum Erfolg führte, scheint er mir der einzige Ausgangspunkt für eine tatsächliche Verbesserung der rechtlichen Situation der Pädophilen.

Jäger hat recht, wenn er meint, daß es am aussichtsreichsten ist, die politische Diskussion zu führen, indem man die Reform an dem mißt,



was die Reformen sich vorgenommen hatten. Hierzu formulierte er sieben programmatische Thesen, von denen ich vor allem die ersten sechs — hier im Wesentlichen wiedergegeben — maßgeblich für eine reformistische Sexualstrafrechtspolitik halte:

1. Das Strafrecht dient allein dem Rechtsgüterschutz. Gesetzgeber ist daher nur legitimiert, sozial gefährliche Verhaltensweisen unter Strafe zu stellen.
2. Die Schädlichkeit oder Gefährlichkeit des zu beurteilenden Verhaltens bedarf des empirischen Nachweises.
3. Selbst wenn der Nachweis der Gefährlichkeit gelingt, darf eine Strafvorschrift nur geschaffen werden, wenn Unrechtsgehalt und Schädlichkeit so gravierend sind, daß die Strafbarkeit nicht unverhältnismäßig, also als Überreaktion erscheint.
4. Nur tatbestandstypische Gefahren sind zu berücksichtigen. Strafvorschriften, die gefährliche und ungefährlche Verhaltensweisen gleichermaßen umfassen, sind nicht zu rechtfertigen.
5. Zu den gesicherten Auffassungen heutiger Kriminalpolitik gehört auch, daß das Strafrecht nur die ultima ratio im Instrumentarium des Gesetzgebers ist, die Strafbarkeit also nur das äußerste Mittel der Sozialpolitik sein darf. Bevor sich der Gesetzgeber zur Anwendung dieses letzten und äußersten Mittels entschließt, hat er zu prüfen, ob nicht andere, außerstrafrechtliche Mittel zum Schutz der betroffenen Rechtsgüter ausreichen.
6. Eine selbstverständliche Konsequenz des Schutzgedankens ist, daß die Gesetzgebung durch das Strafrecht selbstbewirkte Sekundärschäden in ihr Kalkül einbeziehen, etwaige Kontraindikationen also berücksichtigen muß.

(Herbert Jäger: Möglichkeiten einer weiteren Reform des Sexualstrafrechts, in: Dannecker/Sigusch: Sexualtheorie und Sexualpolitik. Stuttgart 1984, S. 68 f.)

Läßt man sich aber auf eine Strafrechtspolitik unter diesen Leitsätzen ein, ist es die Aufgabe der sexual-emanzipatorischen Bewegungen nachzuweisen, daß es bei gewaltlosen sexuellen Kontakten zwischen Personen über 18 und unter 14 Jahren, sogenannte Erwachsene mit Kindern, zu keinen Schädigungen der sexuellen Entwicklung des Kindes kommt oder kommen muß, bzw. das Strafrecht kein geeignetes Mittel ist, um einen eventuellen Schaden von dem Kind abzuwehren. Hierbei wird die Diskussion sicher diffiziler als bei der eher rhetorisch zu nennenden globalen Ablehnung des Sexualstrafrechts. Auf Bedenken und Ängste

müssen qualifizierte und auch empirisch-saubere Antworten gefunden werden, wenn man eine Reform mit dem Willen einer tatsächlichen Veränderung betreibt. Dies ist eine neue Herausforderung an die Pädophilen — und auch an die Schwulenbewegung: Mit einer oberflächlichen Argumentation wie dem angeblich essentialistisch beim Kind vorhandenen Bedürfnis nach Sexualität im Sinne des postpubertären Menschen wird man nicht reüssieren. «Der Pädosexuelle schreibt dem Kind einen Status zu, den es nicht haben kann, nämlich ein integrales, gleichwertiges Objekt für die eigene sexuelle Identität zu sein.» (Lorenz Böllinger: Sexualität und Herrschaft; Überlegungen zum «Kindersex-Skandal» der GRÜNEN/Nordrhein-Westfalen. In: Kritische Justiz H 1, 1986). Auch Dannecker hat jüngst auf das problematische Gefälle zwischen Erwachsenen und Kindern in der pädosexuellen Beziehung hingewiesen (Martin Dannecker: Zur strafrechtlichen Behandlung der Pädosexualität, in: ders.: Das Drama der Sexualität, 1987, S. 82 ff.).

Man wird nicht umhin können, sich bei dieser Diskussion mit den Argumenten der Frauenbewegung auseinanderzusetzen und die Perspektive der Feministinnen, die oft auch durch frühe sexuelle Kontakte mit Vätern und Onkeln traumatisch gefärbt ist, ernstzunehmen. Als Etappenziel kann hier nur eine Versachlichung der Diskussion um das Problem der Pädosexualität vorgeschlagen werden. Als strafrechtliche Perspektive wäre z.B. eine Novellierung ins Auge zu fassen, die einerseits das jetzige «Schutzalter» von 14 Jahren zur Disposition stellt (in den Niederlanden gab es solche Initiativen mit erheblichem Erfolg!) oder auch eine Strafabschensklausel. Eine Diskussion um eine solche Reform des § 176 würde sicherlich einem entkrampfteren und weniger angstbesetzten Klima den Weg bahnen. Eine Strafabschensklausel, wäre sie durchgesetzt, würde eine tatsächliche Auseinandersetzung vor Gericht, und, wenn die Bewegung stark genug ist, in der Öffentlichkeit um die Frage einer eventuellen Schädigung eines Kindes durch sexuelle Kontakte mit einem Erwachsenen ermöglichen. Wer jetzt einwendet, daß man die Gerichte kenne und dort der Fortschritt nicht gerade Urständ feiert, hat sicher recht, aber die Alternative sieht nicht besser aus: Ein Vertrauen darauf, durch noch so starken öffentlichen Druck eine Mehrheit für eine Streichung des Sexualstrafrechtes im Parlament zu erhalten, scheint reichlich naiv. Immerhin — und das macht langfristig Hoffnung auf ein «Reförmchen» auch gerade beim § 176 StGB — hat der Sonderausschuß des Deutschen

Bundestages damals gerade für diesen Paragraphen eine erneute parlamentarische Diskussion für den Fall in Aussicht gestellt, daß sich die jetzige Definition des zu schützenden Rechtsgutes sexualwissenschaftlich nicht mehr halten lasse. Wer für die Lebens- und Rechtssituation der pädophilen Menschen etwas erreichen will, muß diese Diskussion mit Aufklärung und Entmythologisierung vorbereiten, eine bloße Ideologisierung der Gegenposition zum Sexualstrafrecht kann hierin ihres realpolitischen Mißerfolges gewiß sein.

Bevor aber dieser Kampf nur halbwegs mit Aussicht auf Erfolg auf nationaler politischer Ebene geführt werden kann, muß der solidarische Dialog mit der Frauenbewegung gesucht werden, sollte sich die Schwulenbewegung auch um andere Fragen der Selbstbestimmung, wie der des § 218 StGB kümmern (man erinnere sich an die gemeinsame «Dienststelle zur Bekämpfung von Homosexualität und Abtreibung» im Reichssicherheitshauptamt der Nazis!), oder offen und solidarisch den Kampf der Prostituierten um ihre Rechte unterstützen (das Internationale Komitee für die Rechte der Prostituierten forderte im Februar 1983 in seiner Weltcharta unter anderem Entkriminalisierung und Professionalisierung der Prostitution, aber auch die Aufrechterhaltung von Strafgesetzen gegen Vergewaltigung und sexuellen Mißbrauch von Kindern).

Nicht zuletzt werden die Chancen einer solchen Initiative und die Entkriminalisierung von unproblematischen sexuellen Kontakten zwischen Erwachsenen und Kindern überhaupt von dem sexualpolitischen Klima einer Gesellschaft abhängen. Ein Fortbestehen der ignoranten Haltung mancher Bewegungsfunktionäre zum Kampf um die rechtliche Gleichstellung der Schwulen und Lesben (z.B. bei der Auseinandersetzung um den Anti-Schwulen-Sonderparagraphen 175), sei es, weil sie sich in traditioneller Manier um das Banner der Sexualstrafrechtsstreicher scharen oder weil sie wegen ihres psychosozialen Engagements im Zusammenhang mit AIDS keine Zeit für Politik haben bzw. haben wollen; wird sicher keinen Beitrag zu einem liberaleren Klima leisten. Klar ist auch: Solange es noch einen § 175 gibt, wird man sich bei einer Liberalisierung des § 176 die Zähne ausbeißen. Aufklärung ist ein Prozeß und kein Handstreich! Im übrigen sind die Erfolge der sexuellen Emanzipation in Zeiten ökonomischer Krisen durchaus reversibel, zumal wenn die Bewegung nachläßt. Als Beispiele seien hier nur das neue Beratungsgesetz zum § 218 und die politischen Implikationen der Treuepropaganda von Süßmuth und des Gauweilerschen /AIDS-Staates genannt.

Die GRÜNEN. Populismus oder Fortschritt?

Die Auseinandersetzung um den politischen Umgang mit Sexualstrafrecht und Pädosexuellen hat die schwulenpolitischen Gremien der Partei über Jahre beschäftigt — überflüssigerweise, wie ich behauptete, denn bei diesem Thema gibt es und gab es nie eine Perspektive, das GRÜNE Parteiempfinden auf eine Akzeptanz gewaltloser Sexualität mit Kindern einzuschwören.

Die GRÜNEN sind der erste Versuch linker Kräfte in der Bundesrepublik im Bündnis mit aufgeschreckten Kleinbürger(-innen), Tier-schützer(-innen), Anthroposophen(-innen), Christ(-innen) (der AUD und GAZ) und Dissidenten aus dem liberaldemokratischen Spektrum der FDP und der SPD-Linken, den Sprung ins Parlament zu schaffen. Die 5 %-Hürde und die Heterogenität ihrer Mitgliedschaft macht die Grüne Partei außer bei Identitätsstiftenden und deshalb populären, radikalen Forderungen (Atom, Pazifismus-Antimilitarismus) sehr anfällig für alles Populistische und ängstlich bei Kampagnen der Presse und des politischen Gegners gegen bestimmte programmatische Aussagen. Radikalität wird nur gewagt, wo man als Gegengewicht mit apokalyptischen Bedrohungen wie der Zerstörung der Lebensgrundlagen, dem Super-GAU oder dem atomaren Holocaust aufwarten kann.

Seit dem Lüdenscheider Papier (siehe hierzu: Dokumentation: «Sexualität und Herrschaft», Hrsg. v. DIE GRÜNEN Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, o.J. (1985) und Lorenz Böllinger, a.a.O.) führen DIE GRÜNEN flügelübergreifend einen ängstlichen Abwehrkrieg gegen die Behauptung der Union, sie wollten «Kinderschänder» frei herumlaufen lassen. Dieser Abwehrkampf beschränkt sich immer nur auf die Richtigstellung, daß DIE GRÜNEN tatsächlich so eine Forderung, wie die der Streichung des § 176, nie gestellt haben. Eine Problematisierung der in der Diffamierung transportierten Ideologie unterbleibt regelmäßig.

Es ist richtig, auch das Lüdenscheider Papier, das eine Streichung des Sexualstrafrechtes forderte, hatte nie mehr als den Status eines Arbeitspapiers. Die von der Union unterstellte Forderung nach Entkriminalisierung der Pädosexualität wurde von der Partei nicht erhoben. Was allerdings manchmal traurig stimmt, ist die kritiklose Übernahme der kollektiven Vorurteile dieser Gesellschaft.

Während DIE GRÜNEN sich — eher lustlos und manchmal ängstlich — die Forderung nach Gleichberechtigung der Schwulen und Lesben auf breiter Ebene zu eigen gemacht haben, ist von ihnen keine Initiative im Bereich der Pädosexualität zu erwarten. Die Arbeit der GRÜNEN in diesem Bereich setzt sich ausschließlich mit der Thematik des sexuellen Mißbrauchs von Kindern auseinander. Das Lüdenscheider Debakel und der anschließende Nichteinzug des strukturschwachen GRÜNEN Landesverbandes in den Landtag von Nordrhein-Westfalen (1985) haben eine nüchterne Betrachtung der Pädosexualität auf Jahre hin unmöglich gemacht. «Lüdenscheider Zustände» ist das Mahnwort zur Disziplin auf manchem GRÜNEN Parteitag. Den GRÜNEN wird man nur durch eine breite Bewegung von außen Dampf machen können. Von einem Beschluß von oben ist bei einem Thema wie Pädophilie jedoch auch nichts zu halten.

Ein subjektives Resümee

Den obigen Ausführungen lagen folgende Thesen zugrunde: Mit der Forderung nach Streichung des Sexualstrafrechtes ist realpolitisch keine Verbesserung, d.h. Liberalisierung, der Sexualpolitik zu erreichen. In AIDS-Zeiten muß das gewonnene Terrain unter Einbeziehung liberal-demokratischer Argumentationsmuster (Antidiskriminierung, Gleichstellung, Menschenrechte) gehalten bzw. möglichst sogar ausgebaut werden. Hierbei wird inhaltliche Detailarbeit und eine Professionalisierung auch der nicht-AIDS-bezogenen Schwulen-Sozialarbeit notwendig sein (vgl. z.B. Schorer Foundation in den Niederlanden).

Eine Entkriminalisierung der Pädosexualität ist angesichts des jetzigen Zustandes ihrer globalen Kriminalisierung dringend erforderlich, nicht zuletzt weil sie im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen aufrechterhalten wird. Vorgeschlagen wurde hier, als langfristiges Ziel, gemäß den Überlegungen im Sonderausschuß des Deutschen Bundestages, die «Schutz»-Altersgrenze zu überdenken und eine Strafabschensklausele einzuführen.

Verschiedentlich habe ich darauf hingewiesen, wie notwendig es wäre, über diese Frage einen Dialog mit der Frauenbewegung zu suchen. Mir



Ironische Karikatur aus der «Schwuchtel» («Eine Zeitung der Schwulenbewegung») vom Herbst 1976.

ist es nicht möglich, die Schilderung von Frauen über einen traumatisch erlebten sexuellen Kontakt mit einem Erwachsenen (meist innerhalb der Familie) einfach vom Tisch zu wischen. Diese Problematik muß von der sexuellen Emanzipationsbewegung ernster genommen werden als bisher. Auch wenn das Strafrecht als ultima ratio hier nicht das geeignete Mittel ist, muß zumindest eine Antwort auf den von den Feministinnen artikulierten Schutzbedarf des Kindes, insbesondere des Mädchens, gefunden werden. Bevor dies nicht möglich ist, wird ein unaufrichtiges Kinderbild, das die uneingeschränkte Fähigkeit zu einvernehmlicher Sexualität (auch für das Kleinkind?) einschließt, einem mythischen Kinderbild gegenüberstehen, das von einer generellen Unfähigkeit zu sexueller Selbstbestimmung und einer generellen Traumatisierung durch sexuelle Erlebnisse beim vorpubertären Menschen ausgeht. Auf beiden Seiten Irrationalität, auf beiden Seiten Schielen auf Populismus statt sachgerechter Auseinandersetzung.

Welche Antworten am Ende stehen, eine völlige Entkriminalisierung der Pädosexualität mit anderen, nicht-strafrechtlichen Antworten auf die Frage des sexuellen Mißbrauchs von Kindern oder eine teilweise Entkriminalisierung, die ich oben beschrieben habe, und die in jedem Fall sachgerechter ist als die heutige rechtliche Situation, weiß ich nicht. Aber die neueren Äußerungen von Dannecker und Böllinger zeigen, daß die Problematik nicht so einfach ist wie uns manche vermeintlichen Vorreiter der pädophilen Emanzipation glauben machen wollten.

Ein Wort zum Schluß: Die Zeichen stehen unter der Kohl-Regierung und der sich verschärfenden sozialen Situation nicht auf Emanzipation. AIDS mit seinen politischen Auswirkungen: Staatlicher Treuepropaganda und HIV-Test-Disziplinierung hat alte Sexualängste in moderner AIDS-präventiver Gestalt salonfähig gemacht. Allein eine Mobilisierung der Schwulenbewegung für die rechtlich gesehen im Gegensatz zur Pädosexualität völlig unproblematische Gleichstellung von Homo- und Heterosexualität durch die Streichung des § 175 StGB und für die Rechte der Homosexuellen wird das Zementieren eines sexualrepressiven Klimas verhindern können — eine Voraussetzung, um eines Tages den Kampf für die zumindest teilweise Entkriminalisierung der Pädosexualität aufnehmen zu können.

Stichwort: Emanzipation

